

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 277/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
25. Juli 1968

Kläger und Revisionsbeklagter,

RegObersekretär
als Urkundsbeamter
d.Geschäftsstelle

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagter und Revisionskläger.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 25. Juli 1968 durch

Senatspräsident	S t e n g e l
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	P e t e r s e n ,
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h ' a r t ,
Bundessozialrichter	Dr. H i r s c h m a n n ,
Bundessozialrichterin	J o h n s e n

für Recht erkannt:

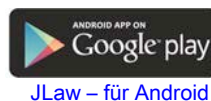
Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
20. Februar 1967 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

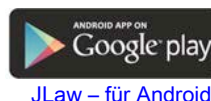
Der Kläger bezog seit dem 1. Oktober 1949 wegen verschiedener Leiden Versorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 v.H.. Im Dezember 1960 beantragte er Rentenerhöhung wegen einer Form von epileptischen Anfällen, die erstmals im August 1950 behandelt worden waren. Er hatte damit im Verwaltungsverfahren (Bescheid vom 25. Januar 1962 und Widerspruchsbescheid vom 6. August 1962) sowie vor dem Sozialgericht (SG) keinen Erfolg (Urteil vom 18. Mai 1966). Das SG hat mit dem Gutachten der Universitätsklinik Köln vom 29. November 1965 das den Zusammenhang bejahende Gutachten des Nervenfach- und Chefarztes, Oberregierungsmedizinalrat Dr. R., vom 16. März 1964 als widerlegt angesehen; die Auffassung von Dr. R. sei nur eine Hypothese, die nicht ausreiche, die Zusammenhangsfrage zu bejahen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 20. Februar 1967 das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die vorausgegangenen Bescheide der Versorgungsbehörde dahin abgeändert, daß als weitere wehrdienstbedingte Schädigungsfolge "Hirnschädigung mit symptomatischen Anfalleiden" anerkannt wird; es hat den Beklagten verurteilt, Versorgung nach einer MdE um 80 v.H. vom 1. Dezember 1960 und um 50 v.H. vom 1. Juni 1963 an zu gewähren. Es ist dem Gutachten des Neurologen Dr. R. gefolgt, wonach die Anfälle in einem Alter von 33 Jahren aufgetreten seien; eine genuine Epilepsie sei deshalb auszuschließen. Die Epilepsie könne zwar nicht hirntraumatisch, wohl aber durch die Magenblutungen im Kriege erklärt werden. Das gelte auch für Blutungen im Jahre 1949. Dr. R. habe die richtige Diagnose gestellt, der die anderen Gutachter erst nachträglich gefolgt seien. Die Universitäts-Nervenklinik Köln nehme zwar eine frühkindliche Hirnerkrankung an, aber dies sei eine reine Vermutung. Die Schulzeugnisse sprächen gegen eine intellektuelle Minderbegabung. Da andere Ursachen ausschieden, erlange die mögliche Verursachung die Bedeutung der Wahrscheinlichkeit.

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Mit der nicht zugelassenen Revision beantragt der Beklagte in erster Linie,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Streitsache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Revision rügt mit näherer Begründung, das LSG habe seine Sachaufklärungspflicht (§ 103 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) und das Recht auf freie richterliche Beweiswürdigung (§ 128 SGG), insbesondere den hierbei anzuwendenden Maßstab der Wahrscheinlichkeit (§ 1 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes -BVG-) verletzt.

Der Kläger beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er folgt dem angefochtenen Urteil, das den Sachverhalt erschöpfend geklärt und rechtlich richtig gewürdigt habe. Das LSG habe insbesondere nicht den Begriff der Wahrscheinlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BVG verletzt.

Das angefochtene Urteil ist dem Beklagten am 13. März 1967 zugestellt worden. Die am 11. April 1967 eingegangene Revision des Beklagten ist daher rechtzeitig eingelegt, sie ist innerhalb der verlängerten Revisionsbegründungsfrist begründet worden.

Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG), ist diese nur statthaft, wenn der Beklagte mit Erfolg rügt, das Verfahren des LSG leide an einem wesentlichen Mangel (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) oder das LSG habe bei der Beurteilung der Zusammenhangsfrage (§ 1 BVG) das Gesetz verletzt (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG). Die in dieser Hinsicht erhobenen Rügen des Beklagten greifen durch.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Nach § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.

Zutreffend sieht die Revision einen Verstoß gegen § 128 SGG darin, daß das LSG unbedenklich dem Gutachten des Sachverständigen Dr. R. gefolgt ist. Er hat zwar die nach dem BVG notwendige Wahrscheinlichkeit bejaht; dieses Ergebnis hat er aber dadurch gewonnen, daß er die 1949 aufgetretenen Magenblutungen ohne weiteres als Folge des anerkannten Magenleidens unterstellt hat (so Seite 9 Abs. 1 des Gutachtens):

"Ausgedehnte Magenblutungen 1949 sind durch ärztliche Zeugnisse erwiesen, sie stehen im Zusammenhang mit dem anerkannten Schädigungsleiden".

Demgegenüber hat der Sachverständige zum Bericht des behandelnden Arztes Dr. Arens vom 19. Oktober 1949 ausgeführt:

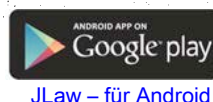
"Hierzu müssen wir sagen, daß Blutungen, die 1949, drei Jahre nach Kriegsgefangenschaftsentlassung aufgetreten sind, nicht auf Schädigungsfolgen zurückgeführt werden können und insbesondere mit einem Hirnleiden nicht in Zusammenhang gebracht werden können".

Hier ergibt sich ein aus dem Gutachten nicht zu klärender Widerspruch. Das LSG hätte diesen Widerspruch klären müssen, bevor es Dr. R. in diesem entscheidenden Punkt gefolgt ist.

Es hat auch noch unter einem anderen Gesichtspunkt die Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung überschritten. Die Universitätsklinik (Gutachten vom 25. November 1965) und der Nervenfacharzt Regierungsmedizinalklinik Prof. Dr. K. (Gutachten vom 16. De-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zember 1964) haben eine Hirnsubstanzschädigung durch Unterbrechung der Sauerstoffzufuhr in das Gehirn nicht annehmen können. Die Dozenten der Universitätsklinik Köln sprechen der Denkmöglichkeit im Gutachten des Sachverständigen Dr. R. eine entsprechende Erfahrung aus der medizinischen Literatur ab und halten einen cerebralen Gefäßprozeß als Folge einer Magenblutung für "überaus unwahrscheinlich". Fehlt es aber an einer medizinischen Erfahrung, um aus dem vorgebrachten Blutverlust eines erwachsenen Mannes auf einen Gehirnschaden zu schließen, so durfte sich das LSG nicht entgegen der medizinischen Lehre die Ansicht des Sachverständigen Dr. R. zu eigen machen.

Da mithin das Gutachten des Sachverständigen Dr. R. zu Ergebnissen gekommen ist, die miteinander teilweise unvereinbar sind, hat das LSG dadurch, daß es sie uneingeschränkt verwertet hat, gegen Denkgesetze in der Beweiswürdigung verstoßen (BSG SozR SGG § 128 Nr. 21). Das LSG hätte bei Würdigung des Gesamtergebnisses der Beweisaufnahme erkennen müssen, daß in der Beurteilung der Zusammenhangsfrage die Ansicht des Sachverständigen Dr. R. vereinzelt dasteht. Es hätte dieser vereinzelt vertretenen medizinischen Auffassung, daß bei einem erwachsenen Mann ein Blutverlust von 1,5 bis 2 Liter zu einer Hirn- schädigung führt, nicht ohne weitere Sachaufklärung folgen dürfen (s. dazu auch BSG SozR SGG § 128 Nr. 33).

Das LSG hat ferner bei der Beurteilung der Zusammenhangsfrage einen Beweismaßstab angewandt, der einer bloßen Möglichkeit, nicht aber der Wahrscheinlichkeit entspricht. Es hat zwar versucht, die bloße Möglichkeit eines Zusammenhangs im konkreten Fall auf eine Wahrscheinlichkeit zu verdichten; dieser Versuch konnte aber dem LSG nicht gelingen, weil es sich dabei auf die insoweit sich widersprechenden Ergebnisse des Sachverständigen Dr. R. allein stützen mußte. Es hat daher auch den gesetzlich in § 1 Abs. 3 BVG geforderten Maßstab der Wahrscheinlichkeit in der Beweiswürdigung nicht beachtet (s. dazu BSG 6, 71; 7, 290).



- 6 -

Die vom Revisionsgericht festgestellten Mängel des LSG in der Beweiswürdigung sind auch wesentlich, weil nicht auszuschließen ist, daß das LSG bei entsprechender Würdigung des Gutachtens des Sachverständigen Dr. R. zu einem anderen Ergebnis in der Tatsachenfeststellung, insbesondere in der Beurteilung der Zusammenhangsfrage und ihrer Faktoren gekommen wäre. Der Senat brauchte daher auf die noch weiter vorgebrachten Verfahrensmängel nicht näher einzugehen. Denn die Revision ist bereits wegen dieser festgestellten Verfahrensverstöße begründet. Auf die Revision des Beklagten war mithin das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Bei seiner neuen Entscheidung wird das LSG in dem Gutachten des Sachverständigen Dr. R. keine ausreichende Beweisgrundlage für eine positive Entscheidung zugunsten des Klägers sehen dürfen. Es wird auch die weiter von der Revision geltend gemachten Verfahrensmängel zu beachten haben, so insbesondere das Vorbringen, daß die Ursachen der vorgebrachten Blutungen nicht geklärt seien.

Der Ausspruch über die außergerichtlichen Kosten bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)